



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„General Linguistics“
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. Mai 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-31.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur	4
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	5
§ 36 Modulgruppe Sprachpraxis	5
§ 37 Module des Erweiterungsbereichs.....	6
§ 38 Modul Masterarbeit	7
§ 39 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „General Linguistics“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der hauptamtlich tätigen Professorin bzw. dem hauptamtlich tätigen Professor des Lehrstuhls für Allgemeine Sprachwissenschaft und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „General Linguistics“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen, einschlägigen in- oder ausländischen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) voraus. ²Als einschlägig gelten Abschlüsse gemäß Satz 1, wenn damit Module der

Sprachwissenschaft im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden.

- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „General Linguistics“ setzt darüber hinaus den Nachweis von Englischkenntnissen auf Niveau C1 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus.
- (3) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Das Absolvieren von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „General Linguistics“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) ¹Der Masterstudiengang „General Linguistics“ vermittelt die für wissenschaftlich fundiertes Arbeiten mit Sprache nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten. ²Daneben können Studierende einen sprach- oder arealspezifischen Schwerpunkt wählen, um somit eine fachliche Spezialisierung zu erwerben. ³Ein besonderer inhaltlicher Schwerpunkt des Fachs liegt in der Sprachtypologie sowie in der Erforschung der Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens.
- (3) Der Masterstudiengang „General Linguistics“ qualifiziert für die Promotion im Fach Allgemeine Sprachwissenschaft oder in benachbarten sprachwissenschaftlichen Promotionsfächern.

§ 34 Studiengangsstruktur

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „General Linguistics“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 40 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Modulgruppe Sprachpraxis, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 30 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.
- (2) ¹Nach Wahl der oder des Studierenden kann der Studiengang entweder ohne einen besonderen regionalen Studienschwerpunkt oder mit einem der folgenden vier re-

gionalen Studienschwerpunkte studiert werden:

- General Linguistics, Slavonic languages;
- General Linguistics, Romance languages;
- General Linguistics, Focus on Variation and Change in English;
- General Linguistics, Languages of the Middle East and Caucasus.

²Die Studierenden legen einen Studienschwerpunkt durch eine entsprechende Modulwahl im Erweiterungsbereich fest, die in § 37 geregelt ist.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

¹Der Kernbereich besteht aus 5 Modulen zu je 10, 8 oder 6 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 4 Semesterwochenstunden enthalten:

- a) 8 ECTS-Punkte im Modul „Systemlinguistik“
(Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit);
- b) 8 ECTS-Punkte im Modul „Sprachvariation und -wandel“
(Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit);
- c) 8 ECTS-Punkte im Modul „Soziolinguistik der Minderheitensprachen“
(Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit);
- d) 10 ECTS-Punkte im Modul „Sprachwissenschaftliche Methoden“
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit);
- e) 6 ECTS-Punkte im Forschungsmodul
(Modulprüfung: mündliche Prüfung).

²Die Module des Kernbereichs sind unabhängig vom gewählten Studienschwerpunkt von allen Studierenden des Masterstudiengangs zu absolvieren. ³Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in den Modulen gemäß Satz 1 a) bis e) werden in englischer Sprache abgehalten bzw. abgelegt.

§ 36 Modulgruppe Sprachpraxis

(1) ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis können nach Wahl der oder des Studierenden sprachpraktische Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus folgenden Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden:

- a) Bachelor- und Masterstudiengang „Slavistik“,
- b) Bachelor- und Masterstudiengang „Romanistik“,

- c) Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“,
- d) Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“,
- e) Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/ Iranian Studies“,
- f) Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“.

²Für die Module gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ³Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten sprachpraktischen Module kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

- (2) ¹Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ²§7 Abs.1 APO bleibt unberührt.

§ 37 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) Wenn kein besonderer regionaler Studienschwerpunkte gewählt wird, sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Masterangebot eines oder mehrerer der folgenden Fächer zu absolvieren, sofern sie einen erkennbaren inhaltlichen sprachwissenschaftlichen Bezug aufweisen:
- Slavistik,
 - Romanistik,
 - Anglistik/ Amerikanistik,
 - Arabistik,
 - Turkologie,
 - Iranistik,
 - Germanistik,
 - Klassische Philologie.
- (2) Wenn der Studienschwerpunkt „Slavonic languages“ gewählt wird, sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Masterangebot des Fachs Slavistik zu absolvieren.
- (3) Wenn der Studienschwerpunkt „Romance languages“ gewählt wird, sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Masterangebot des Fachs Romanistik zu absolvieren.
- (4) Wenn der Studienschwerpunkt „Focus on Variation and Change in English“ gewählt wird, sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Masterangebot des Fachs Anglistik/ Amerikanistik zu absolvieren.

- (5) Wenn der Studienschwerpunkt „Languages of the Middle East and Caucasus“ gewählt wird, sind Module im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten aus dem Masterangebot eines oder mehrerer der folgenden Fächer zu absolvieren:

- Arabistik,
- Turkologie,
- Iranistik.

- (6) ¹Der gemäß Abs. 1 bis 5 jeweils verbleibende Anteil an ECTS-Punkten im Erweiterungsbereich ist nach freier Wahl der oder des Studierenden durch Module aus dem Lehrangebot anderer Fächer zu erbringen. ²Im Erweiterungsbereich können außerdem die folgenden Module des Masterstudiengangs „General Linguistics“ eingebracht werden:

- a) Erweiterungsmodul Systemlinguistik - 8 ECTS-Punkte
(Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit);
- b) Erweiterungsmodul Sprachvariation und –wandel - 8 ECTS-Punkte;
(Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit)
- c) Erweiterungsmodul Soziolinguistik der Minderheitensprachen - 8 ECTS-Punkte (Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Klausur) oder schriftliche Hausarbeit);
- d) Erweiterungsmodul Sprachwissenschaftliche Methoden - 10 ECTS-Punkte
(Modulprüfung: schriftliche Hausarbeit).

³Für die Module gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind. ⁴Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten Module kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

§ 38 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens 3 Module aus dem Kernbereich absolviert worden sind. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.

- (3) Die Zulassung ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Mai 2013.

Bamberg, 15. Mai 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Mai 2013.